

BENÜTZUNGSREGLEMENT

Bei Zweckentfremdung der beanspruchten bzw. angegebenen Nutzung/Veranstaltung kann die Gemeinde jederzeit und unwiderruflich ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurücktreten. Dem Mieter ist jedes Weitervermieten oder das Abtreten der Miete untersagt. Tritt der Mieter innert 14 Tagen vor dem Anlass vom Vertrag zurück, wird eine Umtriebsentschädigung von pauschal CHF 100.00 in Rechnung gestellt. Bei Änderung der Nutzung während des Anlasses kann der Saal respektive die Liegenschaft sofort geräumt und geschlossen werden. Die max. Belegungszahlen dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen nicht überschritten werden.



IN ALLEN RÄUMLICHKEITEN GILT STRIKTES RAUCHVERBOT!



Betriebswart: (044 750 11 67)

Wenn die Veranstaltung nicht die durchgehende Anwesenheit eines Betriebswartes erfordert, ist dieser auf Pikett. Die Telefonnummer des im Dienst stehenden Betriebswartes ist im Foyer angeschlagen. Nötigenfalls kann er telefonisch hinzugezogen werden. Für die Schlüssel-Übergabe bitte rechtzeitig telefonischen Kontakt mit Betriebswart aufnehmen.

Nutzung und Samstagabend-Einlass:

Die Veranstalter dürfen nur die zugewiesenen Räume, Einrichtungen und Mobilien benützen. Beginn von Grossanlässen an Samstagabenden erst **ab 19.00 Uhr** (wegen Zentrums-Ladenöffnungszeiten).

Küchenbenützung:

Die Küche inkl. Einrichtung darf nur nach genauer Instruktion durch den Betriebswart benützt werden, und nur wenn diese auch im Mietumfang enthalten ist. Anfallender Abfall wird mit CHF 45.00 pro Container dem Veranstalter verrechnet. *Es ist strikte untersagt, Behälter/Pfannen/Schüsseln usw., wenn auch nur leihweise, aus der Küche mitzunehmen!*

Übernahme & Rückgabe (jeweils am Sonntag von 09.00 – 11.00 Uhr):

Die benützten Räume, Einrichtungen, Mobilien und Geräte werden durch den Betriebswart abgegeben und vom ihm gemäss Abnahmeprotokoll wieder zurückgenommen. Das Einrichten und Aufräumen ist Sache des Veranstalters.

Reinigung Säle, WC und Küche:

Alle Räumlichkeiten, inklusiv Tische und Stühle, muss der Veranstalter gründlich reinigen. Ausnahme grauer Bodenbelag nur „Besenrein“. Bei Küchenbenützung ist das Geschirr, Gläser und das Besteck sauber zu waschen. Die ganze Küche und alle WC's müssen gründlich gereinigt übergeben werden. Bei ungenügender Reinigung werden die Kosten für die Nachreinigung dem Veranstalter mit **CHF 60.-- pro Stunde verrechnet**.

Das Geschirr in der Küche wird am Montag oder Dienstag kontrolliert, das gilt auch für Tische und Stühle. Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird gemäss Abnahmeprotokoll ebenfalls in Rechnung gestellt.

Umgebung, Sorgfaltspflicht und Haftung:

Die Umgebung („Raucherterrasse“, Gemeindehausplatz, Brunnen, Bibliothekseingang, Bushaltstelle usw.) sind ebenfalls sauber zu halten. Die Veranstalter sind verpflichtet, mit den Räumen, Einrichtungen und dem Mobiliar sorgfältig umzugehen. Insbesondere das Einschlagen von Nägeln, Schrauben und Heftklammern ist **strikte untersagt**. Kleber müssen entfernt werden (ohne aggressive Reinigungsmittel!). Die Kosten von Beschädigungen jeglicher Art werden dem Veranstalter belastet. Alle Fenster sind ab 22.00 Uhr zu schliessen (Nachtruhe). Die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Oberengstringen ist unbedingt zu befolgen. **Kinder müssen beaufsichtigt werden.**

Der Veranstalter ist für Unfälle und Schäden und zwar auch für solche, die von seinen Gästen verursacht werden, voll haftbar. Unfall- und allfällige weitere Versicherungen sind Sache des Veranstalters.

Für das Abspielen von Interpreten auf diversen Tonträgern braucht es eine Meldung an die **SUISA** (Schweizerische Gesellschaft f.d. Rechte d. Urheber musikalischer Werke) an der Bellariastrasse 82, 8038 Zürich. Tel. 044 485 66 66 oder E-Mail suisa@suisa.ch. Die SUISA wird die Rechnung direkt an den Veranstalter schicken.

Jugendkommission der Gemeinde Oberengstringen / Jugendschutz

Die Veranstalter verpflichten sich, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Insbesondere sind dies:

- Verbot von Verkauf und Weitergabe alkoholischer Getränke an unter 16 Jährige
- Verbot von Verkauf und Weitergabe gebrannter Wasser an unter 18 Jährige
- Verbot von Verkauf und Weitergabe von Tabakwaren an unter 16 Jährige

Die Verkaufsstellen von Alkohol und Tabak sind verpflichtet, mit gut sichtbar angebrachten Schildern auf diese Gesetze hinzuweisen. Die Alterskontrolle ist vom Verkaufspersonal vorzunehmen.

Sämtliches Jugendschutzmaterial (Schilder, Broschüren, Merkblätter usw.) kann bei der Suchtpräventionsstelle (www.supad.ch oder Telefon 044 731 13 21) gratis bezogen werden. Bei grösseren Anlässen empfiehlt die Gemeinde, dass das Verkaufspersonal an einer Schulung der Suchtpräventionsstelle zum Thema Jugendschutz teilnimmt.

Bei Fragen zum Thema Jugendschutz wenden Sie sich an:
Jugendinfostelle der Gemeinde Oberengstringen
Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen
Telefon: 044 750 19 75

